

Die Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder)

Auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 25.06.2020 folgende Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen.

In § 16 der Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro wird im Punkt 1. der bisherige Satz zur Erläuterung des ermäßigten Personenkreises wie folgt neu gefasst.

§ 16

Entgelte in der St.-Marien-Kirche in Frankfurt (Oder)

Eine Ermäßigung erhalten Schüler/innen, Studenten/innen und Frankfurt-Pass Inhaber/innen sowie Inhaber/innen der Ehrenamtskarte Berlin-Brandenburg gegen Vorlage eines gültigen Nachweises.

Es wird ein § 17 der Entgeltordnung für das Kulturbüro eingefügt. Alle nachfolgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend:

§ 17

Erhebung Umsatzsteuer

Sofern Lieferungen und Leistungen des Kulturbüros derzeit und zukünftig einer Besteuerung nach Umsatzsteuergesetz unterliegen sollten, ist die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

Die Erste Änderungsordnung zur Nutzungs- und Entgeltordnung für das Kulturbüro des Eigenbetriebs KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Frankfurt (Oder),

René Wilke
Oberbürgermeister